

Fristenregelung

Das Parlament hat im März dieses Jahres eine Änderung des Strafgesetzes zum Schwangerschaftsabbruch verabschiedet. Vorgesehen ist eine Fristenregelung, wie sie im Prinzip die meisten EU-Länder bereits kennen und nach welcher der Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche straffrei werden soll. Voraussetzungen dabei sind ein nach ärztlichem Urteil notwendiger Schwangerschaftsabbruch (Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage) oder das schriftliche Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage. Das neue Gesetz schreibt zudem ein klar definiertes Beratungsangebot vor. Ein Beratungszwang, wie ihn die CVP einführen wollte und wie er beispielsweise in Deutschland bekannt ist, hat bei unseren Parlamentariern hingegen keine Mehrheit gefunden. Wie zu erwarten war, haben konservative Kreise das Referendum gegen dieses neue Gesetz ergriffen und mit der notwendigen Unterschriftenzahl fristgerecht im Juli einreichen können. Die Abstimmung findet voraussichtlich im Frühjahr 2002 statt, gleichzeitig mit der Abstimmung über die Initiative «Mutter und Kind».

Auf Antrag des Zentralvorstands werden sich die Delegierten der Ärztekammer an der Sitzung vom 13. Dezember 2001 mit dieser Frage beschäftigen und über eine Stellungnahme beschliessen müssen.

Die Stimme der Ärzteschaft ist gefragt. Auch wenn diese Stimme in den letzten Jahren etwas leise geworden ist oder das früher gewohnte Gehör nicht mehr findet, würde es dennoch auf allgemeines Unverständnis stossen, wenn die Ärzteschaft zu dieser sie zentral betreffenden Frage ärztlicher Ethik keine Stellung beziehen würde. Zugegeben: alle Überlegungen zum Schwangerschaftsabbruch, ob sie nun bei medizinischen, juristischen oder religiösen Ansätzen beginnen, führen in letzter Instanz zu Gewissensfragen, auf die jeder Mensch eine ihm eigene und als solche zu respektierende Antwort finden kann und darf. So betrachtet wiegt eine Gewissensentscheidung eines jeden Einzelnen gleich, und auch die fachliche Qualifikation spielt in diesem Bereich eigentlich keine Rolle mehr. Wenn nun die Ärzteschaft eine Stellungnahme beschliesst, und dies wäre zu begrüssen, würde eine solche die Gewissensfragen nicht ersetzen können – beim Stimmbürger nicht, aber auch bei den Ärzten selbst nicht.

Wir haben in dieser Ausgabe einige Artikel zusammengestellt, welche die ethischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs von verschiedenen Werten aus beleuchten. Zuletzt finden Sie den Wortlaut des zur Diskussion stehenden Gesetzestextes. Die Redaktion hofft, mit diesem Beitrag die Diskussion um interessante Stellungnahmen bereichert und die Aufmerksamkeit der Delegierten der Ärztekammer für dieses wichtige Thema geweckt zu haben.

Markus Trutmann, Chefredaktor